

1-x
ZB MED



**KMF:
Geänderte
Vorschriften**

Seite 1



**Hautschutz:
Begriffe einheitlich
geregelt**

Seite 2



**Baustellen:
unsichtbare
Gefahren lauern**

Seite 3



**Unterweisung:
Was übernimmt
die Sifa**

Seite 4



Neue Künstliche Mineralfaserprodukte KMF

Geringeres Krebsrisiko, geänderte Vorschriften

Als der Arbeiter die Stanzmaschinen warten will, muss er eine störende Trennwand entfernen und kommt dabei mit Dämmmaterial in Berührung. Anders als noch vor zwei Jahren muss er nicht befürchten, dass er sich dem Krebsrisiko bei Faserstäuben aussetzt: Die Sicherheitsfachkraft hat dafür gesorgt, dass Produkte mit geringem gesundheitlichem Risiko eingesetzt werden – wie es die novellierte Gefahrstoffverordnung vorschreibt.



Bei den Vorschriften zu künstlichen Mineralfasern hat sich nämlich gerade in letzter Zeit viel getan. Nachdem es Anfang der 80er Jahre nach vielen Diskussionen eine unüberschaubare Flut von Veröffentlichungen, Regelungen und Handlungshilfen gab, hat die Forschung Riesenschritte gemacht. Heute gibt es neue Mineralwollgedämmstoffe, Textilglasfaser- und Keramikfaserprodukte, die nicht so krebserzeugend wie früher sind. Viele Vorschriften sind deshalb überholt, vieles wurde aktualisiert. Für Mineralwollgedämmstoffe,

die in jedem Betrieb immer wieder bei Dämm- und Isolierarbeiten gebraucht werden, sieht das in der Praxis zum Beispiel so aus:

Bis 1995 setzten fast alle Mineralwollgedämmstoffe beim Umgang Faserstäube frei, die nach der TRGS 905 als krebserzeugend Kategorie 2 (K2) gelten.

Inzwischen gibt es überall Mineralwollgedämmstoffe aus weniger biobeständigen Fasern. Seit Juni 1998 gibt es dazu Anhang V Nr. 7 GefStoffV.

Danach gilt:

■ Die Sicherheitsfachkraft hat die Pflicht, Produkte mit geringem gesundheitlichen Risiko zu verwenden. Viele dieser Stoffe kann sie am „RAL-Gütezeichen“ erkennen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitshygiene zum Schutz vor mechanischer Reizung von Augen, Haut und Schleimhäuten durch dicke Fasern (TRGS 521, Abschnitt 5).

■ Tut sie das nicht und setzt KMF-Produkte ein, die u.a. keinen Kanzerogenitätsindex KI über 40 haben, hat sie Ersatzstoff- und Anzeigepflicht und muss besondere Arbeitsschutzmaßnahmen treffen.

■ Um diese Aufwendungen bei der Instandhaltung von vornherein zu vermeiden, sollte jeder Betrieb bereits bei der Ausschreibung von Bauleistungen vorgeben, dass nur Produkte mit geringem gesundheitlichen Risiko verwendet werden.

■ Können diese Stoffe z.B. aus technischen Gründen einmal nicht verwendet werden, unterliegt der Umgang den besonderen Arbeitsschutzvorschriften des Anhang V nr. 7 GefStoffV. Ein Grenzwert von 250.000 krit. Fasern/m³ ist nach TRGS 900 zu unterschreiten. Die Arbeiten müssen vorher bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden.

■ Kommen Arbeiter bei der Instandhaltung oder beim Entfernen in Berührung mit Mineralwollgedämmstoffen, die vor 1995 hergestellt wurden und die nach TRGS 905 als krebserzeugend gelten, sind besondere Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich.

75 A
3707
-1000 7881.-
ZB MED